



# STADTVERWALTUNG PIRMASENS

## Bekanntmachung

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Stadt Pirmasens für die Jahre 2020 und 2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 23.03.2020, Aktenzeichen 17 461-1/PS/21a hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2020 €	2021 €
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	139.926.030	138.324.710
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	157.002.390	154.052.530
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	- 17.076.360	- 15.727.820
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 8.786.070	- 7.620.700
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.460.000	8.912.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.280.000	19.919.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.820.000	- 11.007.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.606.070	18.628.200

#### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2020 €	2021 €
verzinsten Kredite auf	9.820.000 €	11.007.500 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt für

	2020 €	2021 €
das Haushaltsjahr 2020 auf	0 €	0 €
das Haushaltsjahr 2021 auf	1.266.000 €	1.266.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

	2020 €	2021 €
das Haushaltsjahr 2020 auf	0 €	0 €
das Haushaltsjahr 2021 auf	673.000 €	673.000 €

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

	2020 €	2021 €
das Haushaltsjahr 2020 auf	420.000.000 €	420.000.000 €
das Haushaltsjahr 2021 auf	420.000.000 €	420.000.000 €

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt für

	2020 €
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.883.000 €
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	0 €
- WSP - Abfallentsorgung	0 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung - zusammen auf	205.000 €
zusammen auf	8.088.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	8.000.000 €
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	5.000.000 €
- WSP - Abfallentsorgung	5.000.000 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung - zusammen auf	18.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	1.190.000 €
- Abwasserbeseitigungsbetrieb	1.190.000 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	1.138.000 €
- WSP - Abfallentsorgung	0 €
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €
- Wirtschafts- und Servicebetrieb (WSP) - ohne Abfallentsorgung - Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €

#### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020 €	2021 €
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1 Grundsteuer A	310 v. H.	310 v. H.
1.2 Grundsteuer B	480 v. H.	480 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	415 v. H.	415 v. H.
<b>3. Die Hundesteuer</b> beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	108,00	108,00
für den zweiten Hund	144,00	144,00
für jeden weiteren Hund	180,00	180,00
<b>4. Vergnügungssteuer</b>		
4.1 Steuer nach dem Eintrittsgeld (Kartensteuer)	20 v. H.	20 v. H.
4.2 Pauschsteuer		
4.2.1 Besteuerung nach Veranstaltungsfläche (je Veranstaltungstag und je angefangene 10 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche)		
4.2.1.1 in geschlossenen Räumen	1,00	1,00
4.2.1.2 im Freien	0,50	0,50
4.2.2 Besteuerung nach Anzahl der Geräte (je Gerät und je angefangenen Kalendermonat)		
4.2.2.1 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit		
4.2.2.1.1 in Spielhallen, Internetcafés od. ähnlichen Unternehmen	60,00	60,00
4.2.2.1.2 in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	20,00	20,00
4.2.2.1.3 für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200,00	200,00
4.3 Besteuerung nach Einspielergebnis und Roheinnahme		
4.3.1 Besteuerung nach dem Einspielergebnis (je Gerät und je Kalendermonat)		
4.3.1.1 Geräte mit Gewinnmöglichkeit		
4.3.1.1.1 in Spielhallen, Internetcafés oder ähnlichen Unternehmen	23 v. H., mind. 60,00 €	23 v. H., mind. 60,00 €
4.3.1.1.2 in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten	12 v. H., mind. 20,00 €	12 v. H., mind. 20,00 €
4.3.2 Steuer nach der Roheinnahme	20 v. H.	20 v. H.

#### § 7 Gebühren und Beiträge

Die Entgeltsätze für die kommunalen Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020 €	2021 €
<b>1. Ausbaubeiträge für Verkehrsanlagen</b>		
1.1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen je m <sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche für das Abrechnungsgebiet		
1.1.1 Erlenbrunn	0,15	0,15
1.1.2 Niedersimten	0,17	0,17
1.1.3 Winzeln	0,10	0,10
1.1.4 Gersbach	0,19	0,19
1.1.5 Windsberg	0,16	0,16
1.1.6 Fehrbach	0,13	0,13
1.1.7 Hengsberg	0,00	0,00
1.1.8 Stadtgebiet im Übrigen	0,10	0,10

(Anmerkung: Das neue Straßenausbauprogramm 2021 bis 2025 wird noch im Stadtrat beschlossen. Dabei werden die Ausbaubeiträge je qm gewichtete Grundstücksfläche für die Verkehrsanlagen für die Jahre 2021 ff. festgelegt.)

2. Beiträge für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege je ha	16,36	16,36
<b>3. Abwasserentgelte</b>		
3.1 Einmalige Beiträge		
3.1.1 Oberflächenwasser je m <sup>2</sup> mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	9,02	9,02
3.1.2 Schmutzwasser je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche	3,16	3,16
3.2 Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m <sup>2</sup> mit Abflussbeiwert zu vervielfachender Grundstücksfläche	0,51	0,51
3.3 Benutzungsgebühren für Schmutzwasser je m <sup>3</sup>	2,29	2,29
3.4 Umlage der Abwasserabgabe		
3.4.1 für Kleinteile (Direkteileiter) je Einwohner und Jahr gem. Bundesabwasserabgabengesetz	17,90	17,90
3.5 Pauschalbetrag für die Ersterstellung eines Grundstücksanschlusses im öffentlichen Verkehrsraum nach §18 Abs. 1 Ziff. 2 der Abwasserentgeltsatzung vom 21.02.1996	2.812,11	2.812,11
3.6 Entgelt für die Annahme von Fettrückständen je m <sup>3</sup>	30,68	30,68
<b>4. Gebühren für Straßenreinigung und Winterdienst</b> (je Meter Straßenfrontlänge des angeschlossenen Grundstückes)		
4.1 Straßenreinigungsgebühren		
Klasse I	4,28	4,28
Klasse II	7,55	7,55
Klasse III	11,03	11,03
Klasse IV	32,89	32,89
4.2 Winterdienstgebühren		
Klasse I	0,34	0,34
Klasse II	0,64	0,64
Klasse III	1,01	1,01
<b>5. Gebühren für die Abfallentsorgung</b>		
5.1 Haushalte		
5.1.1 Grundgebühr (je Jahr)	99,00	99,00
5.1.2 Leistungsgebühr je Jahr (bei 15 Liter Behältervolumen pro Person und Woche)	45,00	45,00
5.2 Sonstige Anfallstellen		
5.2.1 Grundgebühr (je Jahr)	99,00	99,00
5.2.2 Leistungsgebühr je Jahr (pro Einwohnergleichwert und 15 Liter Behältervolumen je Woche)	45,00	45,00
5.3 Abfallsack (grauer Sack) mit 70 l Fassungsvermögen	3,00	3,00
5.4 Für die Entsorgung der Abfälle, die durch den Abfallbesitzer zur Abfallentsorgungsanlage gebracht werden		
5.4.1 alle übrigen Abfälle		
5.4.1.1 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung Anlieferstelle MHKW je 10 kg	3,30	3,30
5.4.1.2 Anlieferung von nicht kontaminiertem Bauschutt je 0,5 m <sup>3</sup> , je Anlieferung	25,00	25,00
5.4.1.2.1 Kleinmengen je 10 Ltr. Volumen	2,00	2,00
5.4.1.2.2 Flachglas je Scheibe / je 5 Glasbausteinen	1,00	1,00
5.4.1.2.3 Holz A II / III je cbm (z.B. Laminat)	5,00	5,00
5.4.1.2.4 Holz A IV je cbm (z.B. Gartenzaun)	10,00	10,00
5.4.1.2.5 Kunststoffe je cbm Renovierungsabfall	5,00	5,00
5.4.1.3 Anlieferung von Gartenabfällen		
5.4.1.3.1 Kleinmengen bis zu 1 cbm, je Anlieferung	5,00	5,00
5.4.1.3.2 mehr als 1 cbm, je cbm	15,00	15,00
5.4.1.3.2.1	15,00	15,00
<b>6. Friedhofsgebühren</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
6.1 Grabbenutzungsgebühren		
6.1.1 Reihengrabstätten (Einzelbelegungen; je Jahr Ruhezeit in der Grabstätte)		
6.1.1.1 Normalgrab	55,00	55,00
6.1.1.2 Normalgrab anonym	55,00	55,00
6.1.1.3 Urnenreihengrabstätte	44,00	44,00
6.1.1.4 Urnenreihengrabstätte anonym	44,00	44,00
6.1.1.5 Gemeinschaftsbaumgrabstätte	55,00	55,00
6.1.2 Wahlgrabstätten Erdbestattungen (Mehrfachbelegungen möglich; je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)		
6.1.2.1 Waldfriedhof - im Talbereich	55,00	55,00
6.1.2.2 Waldfriedhof - im Waldbereich	86,00	86,00
6.1.2.3 Vorortfriedhöfe sowie Ruhbank	86,00	86,00
6.1.2.4 Kinderwahlgrabstätte	33,00	33,00
6.1.2.5 Gestaltungsrecht (Je Grabstelle und je Jahr Nutzungszeit)	50% der jeweils geltenden Jahresgebühr	50% der jeweils geltenden Jahresgebühr
6.1.3 Urnenwahlgrabstätten (Mehrfachbelegungen möglich, je Jahr Nutzungszeit)		
6.1.3.1 Normalgrab (vierstellig)	55,00	55,00
6.1.3.2 Familienbaumgrabstätte (zweistellig)	55,00	55,00
6.1.3.3 Familienbaumgrabstätte (vierstellig)	110,00	110,00
<b>6.2 Bestattungsgebühren</b>		
6.2.1 Normalgrab - Erstbelegung	875,00	875,00
6.2.2 Normalgrab - Wiederbelegung	949,00	949,00
6.2.3 Erstbelegung in ausgemauertem Grab	424,00	424,00
6.2.4 Wiederbelegung in ausgemauertem Grab	498,00	498,00
6.2.5 Tiefgrab - Erstbelegung	1.045,00	1.045,00
6.2.6 Tiefgrab - Wiederbelegung	1.129,00	1.129,00
6.2.7 Kindergrab	241,00	241,00
6.2.8 Urnenstelle	200,00	200,00
6.2.9 Trägerdienst je Träger	55,00	55,00
<b>6.3 Umbettungsgebühren</b> (Nachfolgend nur Kosten für Ausbettung, Wiederbeisetzungskosten siehe Bestattungsgebühren)		
6.3.1 Normalgrab	1.408,00	1.408,00
6.3.2 Tiefgrab	2.025,00	2.025,00
6.3.3 Kindergrab	283,00	283,00
6.3.4 Urnenstelle	47,00	47,00
<b>6.4 Leichenhallengebühren (je Nutzung)</b>		
6.4.1 Aussegnungshalle Vororte	135,00	135,00
6.4.2 Aussegnungshalle Waldfriedhof	160,00	160,00
6.4.3 Aufbewahrungsräume	100,00	100,00
6.4.4 Sektionsraum	200,00	200,00
6.4.5 Aufbewahrung von Urnen (je angef. Monat)	15,00	15,00
6.4.6 Organistendienst (je Inanspruchnahme)	35,00	35,00
6.4.7 Benutzung der Orgel ohne Organisten	15,00	15,00
6.4.8 Raum der Stille	50,00	50,00
<b>6.5 Sondernutzungsgebühren</b>		
6.5.1 Einfahrtsgebühren je Fahrzeug und Einfahrt	5,00	5,00
6.5.2 Sonderleistungen nach Aufwand (je Stunde)	51,00	51,00
6.5.3 Magnetkarte für Einfahrt in den Waldfriedhof (für Gewerbetreibende, Geistliche, Prediger) - einmalig pro Karte	20,00	20,00
6.5.4 Namensschild für Urnenreihenflächengrab	20,00	20,00
6.5.5 Abräumgebühr		
6.5.5.1 Grabstätte mit eingelassener Namensplatte	30,00	30,00
6.5.5.2 Urnengrab	65,00	65,00
6.5.5.3 Kindergrab	65,00	65,00
6.5.5.4 Erdsarggrab, einstellig	132,50	132,50
6.5.5.5 Erdsarggrab, zweistellig	265,00	265,00
6.5.5.6 Erdsarggrab, dreistellig	397,50	397,50
6.5.5.7 Je weitere Stelle zusätzlich	132,50	132,50
<b>6.6 Verwaltungsgebühren</b>		
6.6.1 Bestattungen	78,00	78,00
6.6.2 Genehmigung für Grabmale, Einfassungen und Sonstiges	39,00	39,00
6.6.3 Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen	25,00	25,00
6.6.4 Genehmigung für Umbettungen	46,00	46,00
<b>6.7 Grabpflegegebühren (je Jahr Nutzungszeit)</b>		
6.7.1 Pflege Rasengrabstätte (Erdbestattung)	23,00	23,00
6.7.2 Pflege Rasengrabstätte (Urnenbestattung)	17,00	17,00
6.7.3 Pflege Urnenreihenflächengrab	17,00	17,00
6.7.4 Pflege Familienbaumgrab	17,00	17,00
6.7.5 Pflege Gemeinschaftsbaum	4,25	4,25
6.7.6 Pflege Gestaltungsgrab	40,00	40,00
<b>7. Entgelte für Tierruhestätte</b>		
7.1 Reihengrab		
7.1.1 Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg)	Jahresgebühr: 25,00	25,00
Mindestliegezeit: 3 Jahre	Grabaushub: 20,00	20,00
Keine Verlängerung möglich		
7.2 Wahlgrab		
7.2.1 Vögel, Nager, Urnen (bis 1 kg)	Jahresgebühr: 25,00	25,00
Mindestliegezeit: 3 Jahre	Grabaushub: 20,00	20,00
Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	25,00	25,00

7.2.2 Hunde, Katzen (ab 1-5 kg)	Jahresgebühr: 40,00	40,00
Mindestliegezeit: 4 Jahre	Grabaushub: 40,00	40,00
Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	40,00	40,00
7.2.3 Hunde (ab 5-30 kg)	Jahresgebühr: 50,00	50,00
Mindestliegezeit: 4 Jahre	Grabaushub: 60,00	60,00
Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	50,00	50,00
7.2.4 Hunde (ab 30-50 kg)	Jahresgebühr: 60,00	60,00
Mindestliegezeit: 5 Jahre	Grabaushub: 100,00	100,00
Verlängerung der Grabstelle pro Jahr	60,00	60,00
7.3 Trägerdienst je Träger	37,50	37,50
<b>8. Gebühren nach § 2 der Sondernutzungsgebührensatzung und § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung</b>		
<b>8.1 Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen (je m<sup>2</sup>/Woche)</b>		
8.1.1 Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen	0,60	0,60
8.1.2 Gerüste	0,60	0,60
8.1.3 Container (Aufstellung bis 3 Tage frei, danach)	0,60	0,60
8.1.4 vorübergehende Lagerung von Material	0,60	0,60
<b>8.2 Werbung</b>		
8.2.1 Warenständer u.ä., Hinweisschilder im Zusammenhang mit Ladengeschäften (je m <sup>2</sup> /Monat)	4,00	4,00
8.2.2 Plakatständer (je Ständer/Woche)	0,20 bis 2,00	0,20 bis 2,00
8.2.3 Sonstige Werbung (z.B. Werbeveranstaltung, Info-Stände, sonstige Werbeträger) (je m <sup>2</sup> /Tag)	1,00 bis 5,00	1,00 bis 5,00
8.2.4 Verteilen von Flugblättern und Werbematerial zu gewerblichen Zwecken (pro Person / Std.)	3,00	3,00
<b>8.3 Verkauf</b>		
8.3.1 Verkaufsautomaten (je m <sup>2</sup> /Monat)	5,00 bis 10,00	5,00 bis 10,00
8.3.2 sonstiger Verkauf von Waren, Speisen und Getränken (Verkaufs- und Bewirtungsflächen) (je m <sup>2</sup> /Tag)	0,50 bis 10,00	0,50 bis 10,00
8.4 Außenbewirtschaftung durch Gastronomiebetriebe (Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, Schirmen, Regenschutz etc.) (je m <sup>2</sup> /Monat)	4,00	4,00
8.5 Abstellen von nicht zugelassenen oder nicht betriebsbereiten Fahrzeugen (je Fahrzeug/Tag)	1,00	1,00
8.6 Veranstaltungen auf städtischen Plätzen (pro Platz/Tag)	125,00 bis 1.000,00	125,00 bis 1.000,00
8.7 Gebühr für das Aufstellen von Sammelcontainern (je Container Jahresgebühr)	300,00	3



# STADTVERWALTUNG PIRMASENS

## Bekanntmachung

### Fortsetzung Haushaltsatzung der Stadt Pirmasens für die Jahre 2020 und 2021

	2020 €	2021 €
<b>2. Entgelte für die Veranstaltungen der Volkshochschule und der Musikschule</b>		
2.1 Kurse (je Person und Unterrichtsstunde - 45 Minuten -)	1,90	1,95
2.2 Einzelveranstaltungen (je Person und Veranstaltung)		
Vorträge	3,00	3,00
eingeschriebene Hörer und Schüler	2,50	2,50
2.3 Instrumentalunterricht (je Person und Unterrichtsjahr)		
Einzelunterricht	456,50	456,50
Gruppenunterricht		
G 2 (2 Schüler)	406,00	406,00
G 3 (3 Schüler)	390,50	390,50
2.4 Musikalische Früherziehung (je Semester und Person)	132,00	132,00
2.5 Für EDV-Kurse, Arbeitskreise, Kurzseminare, Einzel- oder Sonderveranstaltungen können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.		
<b>3. Entgelte Stadtbücherei für</b>		
3.1 das Ausleihen der Bücher		
3.1.1 <u>jährliche Pauschale</u>	15,00	15,00
3.1.2 Auf Wunsch der Benutzer kann statt des jährlichen pauschalen Benutzungsentgeltes ein Entgelt je Einzelleihe gewährt werden. Dieses beträgt	1,50	1,50
3.1.3 für Benutzer bis zum 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Hartz IV-Empfänger entfällt das Entgelt gemäß Ziff. 3.1.1 und 3.1.2	-,--	-,--

3.2 die Benutzung der ausgeliehenen Werke über die Ausleihfrist hinaus je Medieneinheit für		
3.2.1 die erste Woche	0,50	0,50
3.2.2 die zweite und jede weitere Woche je Woche	1,00	1,00
3.3 das Ausleihen von Daten-, Ton- und Bildträgern (ausgenommen sind Daten-, Ton- und Bildträger für Kinder), je Ausleihe (bis zu insgesamt 5 CDs, MCs oder CD-ROMs plus bis zu 2 DVDs oder Videos)	1,00	1,00
3.4 das Vorbestellen von Medien, je Einheit	1,00	1,00
3.5 das Ausstellen eines Ersatzausweises	2,60	2,60
3.6 Fernleihbestellungen		
3.6.1 Bestellungen im Nationalen Leihverkehr, je Band	2,00	2,00
3.6.2 Bestellungen im Lit-Express, jeweils	2,50	2,50
3.7 Internetnutzung, je 30 Minuten	0,50	0,50
3.8 Papierausdruck/Kopie, je Seite	0,15	0,15
3.9 Jede Verlängerung von Büchern oder anderen Medien wird als erneute Ausleihe behandelt und ist in Ziffer 3.1.2 und 3.3 geregelt.		
3.10 Bei Bestellungen im Internationalen Leihverkehr können vom Tarif abweichende Entgelte erhoben werden.		
3.11 Bei Veranstaltungen kann ein Unkostenbeitrag in angemessener Höhe erhoben werden.		

### § 9

#### Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug - 166.187.426,95 € (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag). Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt -179.635.164,65 €.

### § 10

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. die Zuständigkeiten für deren Genehmigung werden in der Hauptsatzung geregelt.

### § 11

#### Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 2.000,- € netto sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### § 12

#### Leistungsentgelte Beamte

Bereitstellung eines Gesamtbetrages in Höhe von 2.500,- € für die Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen für alle Beamtinnen und Beamten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Regelungen (Landesverordnung zur Durchführung der §§27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes).

### § 13

#### Budgetierung im Ergebnis- und Finanzhaushalt

Die von den Ämtern zu bewirtschaftenden Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bilden jeweils ein Budget. Alle Aufwendungen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind nach Genehmigung des zuständigen Dezerenten die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt. Die Ansätze für Investitionen im Finanzhaushalt sind innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes einseitig deckungsfähig.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Stadtverwaltung Pirmasens, den 03.04.2020  
gez. Markus Zwick, Oberbürgermeister

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 14.04.2020 bis 24.04.2020 zu den üblichen Öffnungszeiten im Haus der Finanzen, Ringstraße 68-70, Zimmer 4.05, öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie sind strenge Hygienevorschriften einzuhalten. Wir bitten deshalb, für die Einsichtnahme des Haushaltsplanes vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Amtes Finanzen stehen Ihnen unter den Rufnummern 06331/842261 bzw. 06331/842342 gerne zur Verfügung.

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über  
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs.1 GemO)  
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Pirmasens geltend gemacht worden ist.